

Nachtrag zur Antwort **der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Waffenschmidt, Dr. Häfele, Dr. Dollinger, Dr. Kreile, Sick, Hauser (Krefeld), Dr. George, Dr. Möller, Braun, Burger, Wimmer (Mönchengladbach), Dr. Hennig, Dr. Jahn (Münster), Dr. Schäuble, Feinendegen, Dr. Bötsch, Dr. Jobst und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksachen 8/2367, 8/2449 –

Besteuerung gemeindlicher Einrichtungen nach den Körperschaftsteuer-Richtlinien 1977

Schreiben des Bundesministers der Finanzen – IV B 7 – S 2706 – 34/79 – vom 13. August 1979:

Die Kleine Anfrage habe ich namens der Bundesregierung mit Schreiben vom 28. Dezember 1978 – Drucksache 8/2449 – beantwortet, soweit dies möglich war. Zu den Fragen 1, 4, 5 und 8 waren Auskünfte der Länder erforderlich. Ich habe deshalb meine endgültige Antwort auf diese Fragen von der Stellungnahme der Länder abhängig gemacht. Nachdem die Stellungnahmen der Länder nunmehr vorliegen, beantworte ich die noch offenen Fragen namens der Bundesregierung im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern wie folgt:

1. Welches ist der Grund für die von den Gemeinden verspürten stärkeren Belastungen durch die Körperschaftsteuer-Richtlinien 1977 in ihren Betrieben gewerblicher Art?

Die Körperschaftsteuer-Richtlinien 1977 führen nach den Stellungnahmen der Länder in der Regel nicht zu einer stärkeren steuerlichen Belastung der Gemeinden. Eine stärkere steuerliche Belastung ist nur in Einzelfällen gegeben, und zwar dann, wenn die Landesfinanzbehörden den Begriff „Betrieb gewerblicher Art“ bisher enger, d. h. mehr organisationsbezogen ausgelegt haben.

Welche Voraussetzungen für die Annahme eines Betriebes gewerblicher Art zu stellen sind, haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder durch das BMF-Schreiben vom 5. August 1975 – IV B 7 – S 2706 – 35/75 – (BStBl. I S. 934)

und gleichlautende Ländererlasse geregelt. Diese Regelung ist in die Körperschaftsteuer-Richtlinien 1977 übernommen worden. Der Begriff der „Einrichtung“ wird danach – der höchstrichterlichen Rechtsprechung folgend – weniger von der Organisationsform bestimmt als vielmehr vom Gewicht der wirtschaftlichen Tätigkeit als solcher. Dies gilt insbesondere, wenn der Jahresumsatz aus der wirtschaftlichen Tätigkeit entweder unbedeutend (bis 60 000 DM) oder beträchtlich ist (über 250 000 DM). Die Körperschaftsteuer-Richtlinien 1977 stellen auch bei der Definition der Einrichtung nicht allein auf die Organisationsform, sondern auf das „äußere Bild eines Gewerbebetriebes“ ab. Der Begriff der Einrichtung in diesem Sinne setzt nicht voraus, daß die Tätigkeit im Rahmen einer im Verhältnis zur sonstigen Betätigung verselbständigten Abteilung ausgeübt wird; sie kann auch innerhalb des allgemeinen Betriebes mit erledigt werden. Die Einbeziehung der wirtschaftlichen Tätigkeit in einen überwiegend mit hoheitlichen Aufgaben betrauten, organisatorisch gesondert geführten Betrieb schließt es nicht aus, die einbezogene Tätigkeit gesondert zu beurteilen und rechtlich als eigenständige Einheit von dem sie organisatorisch tragenden Hoheitsbetrieb zu unterscheiden.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, daß in bestimmten Teilen der Bundesrepublik die Finanzverwaltung den Begriff Betriebe gewerblicher Art besonders eng auslegt und dies zu ständigen Auseinandersetzungen zwischen Gemeinden und Finanzverwaltung führt?

Wegen der Auslegung des Begriffs „Betriebe gewerblicher Art“ nehme ich auf die Ausführungen zu Frage 1 Bezug.

Ständige Auseinandersetzungen zwischen Gemeinden und Finanzverwaltung über den Begriff „Betriebe gewerblicher Art“ sind den Ländern nicht bekannt. Nach Mitteilung einiger Länder ist es allerdings gelegentlich zu Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Begriffes zwischen Finanzämtern und Gemeinden gekommen. Es besteht jedoch insoweit kein unmittelbarer Zusammenhang mit den Körperschaftsteuer-Richtlinien 1977. Daß auch in der Vergangenheit solche Meinungsverschiedenheiten aufgetreten sind, beweisen die zahlreichen Urteile des Bundesfinanzhofs zum Begriff des Betriebes gewerblicher Art.

5. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um eine sich ausweitende Besteuerung der kommunalen Einrichtungen zu vermeiden?

Im Hinblick darauf, daß die Verwaltungsanweisungen in Abschnitt 5 der Körperschaftsteuer-Richtlinien 1977 dem Gesetz und der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung entsprechen, sieht die Bundesregierung keine Veranlassung zu Änderungen.

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs – V R 26/74 – vom 11. Januar 1979 sind allerdings die in Abschnitt 5 Absätze 4

und 5 und Körperschaftsteuer-Richtlinie 1977 aufgestellten Umsatzgrenzen von 60 000 DM und 250 000 DM nur als Anhaltspunkte für die wirtschaftliche Bedeutung einer gewerblichen Tätigkeit der öffentlichen Hand zu werten. Es bleibt abzuwarten, ob durch dieses Urteil eine neue Rechtsprechung eingeleitet wird, die zu einer Änderung der Besteuerung der öffentlichen Hand führt.

8. Womit ist die in Einzelfällen bekannt gewordene erstrebte Anwendung für die Vergangenheit der Körperschaftsteuer-Richtlinie 1977 zu rechtfertigen?

Nach den übereinstimmenden Stellungnahmen der Länder werden die Körperschaftsteuer-Richtlinien 1977 nicht rückwirkend angewandt. Wegen der zeitlichen Anwendung der Körperschaftsteuer-Richtlinien wird auf die mit Schreiben vom 28. Dezember 1978 – IV B 7 – S 2706 – 47/78 – (vgl. Drucksache 8/2449) erteilte Antwort zu Frage 7 hingewiesen.

